

Reglement über die Nomination von Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die WorldSkills- und EuroSkills Competitions

1. Zuständigkeit

- 1.1 Zuständig für die Nomination der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die einzelnen Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände).
- 1.2 Die Geschäftsleitung von SwissSkills ist berechtigt, nach Rücksprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt nominierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zurückzuweisen, wenn diese die Anweisungen der Delegationsleitung, der Expertinnen und Experten oder der Teamleader grob missachten oder sich sonst als ungeeignet erweisen.

2. Berücksichtigung der Amtssprachen und Gleichstellung

- 2.1 Die Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband) regelt die Nomination so, dass die Chancen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Sprachregionen und ohne Unterscheidung nach Geschlecht gleich sind.

3. Voraussetzung für die Nomination

- 3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nur nominiert werden, wenn sie die internationalen Voraussetzungen erfüllen. Namentlich zu beachten sind die Alterslimiten. Dabei dürfen die Teilnehmenden im Jahr des Wettbewerbs das nachstehende Höchstalter nicht überschreiten:
 - WorldSkills Competitions: 22 jährig
 - EuroSkills Competitions 25 jährig

4. Wettbewerbsreglement

- 4.1 Erlass
 - 4.1.1 Eine Organisation der Arbeitswelt, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nominieren will, erlässt dafür ein Wettbewerbsreglement.
 - 4.1.2 Soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Organisation der Arbeitswelt in der Ausgestaltung ihres Wettbewerbsreglements frei.
 - 4.1.3 Die Geschäftsleitung von SwissSkills hat das Recht, in das Wettbewerbsreglement Einsicht zu nehmen.
 - 4.1.4 Der Stiftungsrat von SwissSkills kann Änderungen verlangen, wenn das Wettbewerbsreglement mit internationalen Bestimmungen oder mit diesem Reglement im Widerspruch steht.

5. Selektionsverfahren

- 5.1 Resultate der Berufs-Schweizermeisterschaften
 - 5.1.1 Das Wettbewerbsreglement muss festlegen, wie das Resultat der Berufs-Schweizermeisterschaften für die Nomination von Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die WorldSkills bzw. EuroSkills Competitions massgeblich ist.
 - 5.1.2 Das Wettbewerbsreglement regelt die Nachnomination für den Fall der Verhinderung der gemäss Selektionsverfahren nominierten Person.

- 5.2 Nomination ausserhalb der Berufs-Schweizermeisterschaften
 - 5.2.1 Das Wettbewerbsreglement kann vorsehen, dass für die Nomination ein anderes Verfahren als das der Berufs-Schweizermeisterschaften zur Anwendung kommt.
 - 5.2.2 Die Voraussetzungen für solche Verfahren und deren Durchführung werden im Wettbewerbsreglement geregelt.

6. Orientierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schweizermeisterschaften

- 6.1 Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufs-Schweizermeisterschaften sind vor den Schweizermeisterschaften darüber zu orientieren, wie die Nominierungen für WorldSkills- und EuroSkills Competitions durch die Organisation der Arbeitswelt geregelt sind.
- 6.2 Die Organisation der Arbeitswelt informiert die Teilnehmenden und verlangt, dass sie sich im Falle einer Nomination voll und ganz auf den Berufs-Wettbewerb konzentrieren und den Wettbewerbsvorbereitungen absolute Priorität einräumen. Auf parallele, Tätigkeiten wie beispielsweise Spitzensport, Militärdienst oder andere zeitintensiven Aktivitäten, welche die Vorbereitungen auf die internationalen Berufswettbewerbe beeinträchtigen, ist zu verzichten.
- 6.3. An den von SwissSkills organisierten Vorbereitungsaktivitäten ist auf jedem Fall teilzunehmen.

Sursee, im April 2016, SwissSkills